

von Dr. Marie Sichteremann

# Die Liebhaberei und ihre Folgen

**Ein Hobby oder eine Liebhaberei sind ja was Schönes. Als Begriffe des Steuerrechts können sie aber Verunsicherung und Gefahr von nachträglichen Steuerzahlungen bedeuten.**

**In dem Artikel „Die Ausbildungskosten in der Steuererklärung“ vor ca. 3 Jahren kam dieser Fragenkomplex schon einmal vor.**

**Wenn Sie das Heft noch haben, (Journal Nr. 77/2014 S. 32, auch im Journal Archiv auf der GSD-Webseite einsehbar) können Sie Ihr Wissen noch einmal auffrischen.**

**Hier folgt eine auf die Liebhaberei fokussierte Zusammenfassung der Probleme und möglicher Lösungen.**

## 1. Die rechtliche Grundlage

### 1.1. Das EStG

Eine selbständige Tätigkeit, mit der Sie Geld einnehmen, ist nach § 15 EStG immer nur dann steuerlich relevant, wenn sie eine nachhaltige Betätigung ist, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

Die Begriffe Nachhaltigkeit und Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr sind für das Problem der Liebhaberei oder des Hobbybetriebes kaum von Bedeutung. Daher lasse ich sie hier beiseite. Wichtig ist die Absicht, Gewinn zu erzielen.

- Als Gewinn bezeichnet man den Überschuss der Einnahmen über die Kosten. Überwiegen dagegen die Kosten, spricht man von Verlust.
- Nur dann wenn Sie die Absicht haben mit Ihrer Tätigkeit einen Gewinn zu erzielen, ist die Tätigkeit ein Gewerbe oder ein Freier Beruf.

Eine Absicht ist ein innerer Vorgang, der sich nach außen sichtbar manifestiert. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kann ein Finanzamt (FA) aus Ihrer gesamten Lebenssituation und aus Ihren Kosten schließen, so z.

B. wenn Sie Ausgaben tätigen, die nicht in erster Linie Spaß machen, wie Fortbildungen an attraktiven Orten im Ausland, sondern Ihnen nur dann nützen, wenn Sie wirklich Gewinn machen wollen: Das können Anschaffungen für die Praxis sein oder die Inanspruchnahmen von weniger lustbetonten Dienstleistungen wie Beratung, Gründungs- und Buchhaltungsseminare oder Webdesign. Ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen, betreiben Sie eine Liebhaberei oder einen Hobbybetrieb. Das dürfen Sie, doch Einnahmen und Kosten sind steuerlich nicht relevant.

## 1.2. Der Vorbehalt und seine Folgen

Ihr FA hat nach § 165 Abs. 1 AO die Möglichkeit, den Steuerbescheid ganz oder teilweise vorläufig zu erlassen. Stellen Sie sich vor, dass Ihre zuständige Finanzbeamtin Ihre Steuererklärung bearbeitet und sieht, dass Sie den Verlust aus einer späteren Selbständigkeit als Shiatsu-PraktikerIn oder HeilpraktikerIn steuermindernd geltend machen wollen. Wenn Ihre Absicht, damit später Gewinne zu machen, noch nicht klar ist, weil die Gründung erst in der Zukunft liegt, macht die Finanzbeamtin regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch, den aktuellen Verlust Ihres zukünftigen Betriebes nur unter dem Vorbehalt anzuerkennen, dass Sie diese Absicht nachweisen.

Die Folge ist, dass Sie zunächst Steuern sparen, die ersparten Steuern jedoch später zurückzahlen müssen, falls Ihre Gewinnerzielungsabsicht dauerhaft nicht erkennbar oder realisierbar ist.

Bevor Sie jetzt denken, dass Sie kein Wort verstehen, lesen Sie erst einmal weiter, alles wird gleich noch klarer!

## 2. Ihre Lebenssituation

### 2.1. Die Anmeldung

Wenn Sie Ihren Beruf als Shiatsu-PraktikerIn oder HeilpraktikerIn haupt- oder nebenberuflich nachhaltig



betreiben, und damit Gewinn erwirtschaften wollen, sind Sie verpflichtet, dies alsbald anzumelden – die Heilpraxis als freien Beruf beim FA, die Shiatsu-tätigkeit entweder beim FA als Freien Beruf oder beim Gewerbeamt (GewA) als Gewerbe (s. § 14 GewO.) – je nachdem, wie Ihre Ämter vor Ort das handhaben. Das GewA gibt die Anmeldung an das FA weiter.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit erstmalig anmelden, wissen das FA oder das GewA noch nicht, ob Sie einen Gewinn oder Verlust machen werden. Im „Bogen zur steuerlichen Erfassung“, den Sie nach der Anmeldung vom FA bekommen, werden Sie nach Ihrer Prognose gefragt, was Ihren Umsatz (die Einnahmen) und Ihren Gewinn betrifft. Mit dieser Einschätzung geben Sie Ihre Absicht bekannt, Gewinn zu erzielen. Damit gibt sich das FA meistens so lange zufrieden, bis durch jahrelange Verluste fraglich wird, ob Ihre Gewinnerzielungsabsicht realistisch war. Durch den „Vorbehalt“ in Ihrem Steuerbescheid behält das FA die Möglichkeit, eventuell zu Unrecht ersparte Steuern zurückzufordern. Nun sagen Sie, Sie hätten Ihre Tätigkeit als Shiatsu-praktikerIn oder HeilpraktikerIn niemals angemeldet, sondern einfach in der nächsten Steuererklärung Ihren Verlust oder Gewinn mitgeteilt? So machen es viele. Das ist nicht ganz korrekt, aber die FA deuten das bei kleinen nebenberuflichen Tätigkeiten anscheinend ohne

Murren als Anmeldung. Die Gewerbeämter allerdings erheben schon mal ein Bußgeld für versäumte Gewerbeanmeldungen.

## **2.2. Von Anfang an Verlust**

Nun ist Ihre Berufsgruppe häufig in der Situation, mit einem Verlust anzufangen, wenn dieser Beruf erst später im Leben erlernt wird. Es wird zumeist schon ein Hauptberuf ausgeübt, Geld verdient und Steuern gezahlt, wenn die Ausbildung im Bereich Shiatsu beginnt und die Kosten steuerlich relevant werden.\* Diese und ähnliche Situationen sind hier unser Thema.

## **2.3. Die Einstufung durch das FA**

Es ist mühsam, sich mit einer Praxis als ShiatsupraktikerIn oder HeilpraktikerIn mit einem einigermaßen anständigen Verdienst durchs Leben zu schlagen. Das weiß auch das FA. Wenn ein gut verdienender Beamter, eine Fernsehmoderatorin oder Ehefrau/Ehemann einer dieser beiden eine Yoga- oder Shiatsu-Ausbildung machen, liegt der Verdacht nahe, dass sie damit nicht etwa Geld verdienen, sondern sich eine Liebhaberei, ein anregendes Hobby zulegen wollen, um etwas Gesundes und Interessantes dazuzulernen. Es ist offensichtlich, dass ShiatsupraktikerInnen in der Regel entschieden weniger Geld einnehmen als eine Staatsanwältin

oder der Geschäftsführer eines Unternehmens. Wenn diese Personengruppe die Kosten einer Shiatsu- oder HP-Ausbildung inklusive Reisen nach New York oder Portugal in der Steuererklärung geltend macht, könnte sie im Sinn haben, die hohen Steuern in ihrem Hauptberuf zu reduzieren.

Das darf aber auf Kosten anderer Steuerzahler nur sein, wenn man später die gesamten geltend gemachten Kosten als Gewinn wieder hereinwirtschaften kann. Dies nennt man den Totalgewinn. Es muss für das FA erkennbar sein, dass es a) überhaupt möglich ist, mit dieser Tätigkeit auf die Dauer Gewinn zu erzielen, b) dass Sie diese Absicht wirklich haben und wahrscheinlich umsetzen werden.

Was könnte dagegen sprechen? Zum Beispiel folgende Gründe:

- Sie sind bereits so alt, dass es kaum denkbar ist, dass Sie in den verbleibenden Arbeitsjahren noch alle Kosten reinholen können.
- Sie sind in Ihrem gut bezahlten Hauptberuf so eingespannt, dass eine relevante Stundenreduzierung für einen Nebenberuf unwahrscheinlich ist
- Sie haben eine große und noch junge Familie und man fragt sich, wie Sie neben den Familienpflichten und eventuell einer Teilzeitanstellung noch einen selbständigen Betrieb mit nachhaltigem Gewinn aufziehen wollen.

### **2.4. Es gibt hauptsächlich zwei Situationen, in denen das FA Ihre Gewinnerzielungsabsicht bezweifelt.**

a) Sie erzielen allein oder mit Ehemann/frau ein gutes steuerpflichtiges Einkommen. Sie entschließen sich zu einer Shiatsuausbildung und machen Ihre sämtlichen Ausbildungskosten von Beginn an als „vorweggenommene Betriebsausgaben einer späteren Selbständigkeit“ geltend. Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören außer den Seminar- und Prüfungsgebühren, alle Kosten, die mit der Vorbereitung auf die Selbständigkeit zu tun haben, wie

- Arbeitsmaterial
- Büroeinrichtung
- Fahrt- und Übernachtungskosten
- Verpflegungsmehraufwand und ähnliches.

Diese Ausgaben führen zu einem Verlust, der Ihre Einkommensteuer senkt. In diesem Fall wird das FA wahrscheinlich schon nach der ersten Steuererklärung reagieren, in der Sie diese Ausbildungskosten geltend machen. Wie die Reaktion aussieht, steht im Steuerbescheid im Textteil. Bitte lesen Sie immer alles!

Im allgemeinen wird die Steuerersparnis unter dem Vorbehalt anerkannt, dass Sie Ihre Gewinnerzielungsabsicht nachweisen.

Teilweise verlangt das FA sofort eine Antwort, manchmal wird abgewartet, ob Sie einen Gewinn ausweisen, wenn Sie Ihre Ausbildung beendet und ein paar Jahre als ShiatsupraktikerIn gewirtschaftet haben. Bleibt es einige Jahre bei einem Verlust, erhalten Sie einen Fragebogen, in dem Ihre Geschäftsaussichten unter die Lupe genommen werden. Das heißt, dass Sie Ihre Lebensplanung offen legen und erläutern müssen, ob und wie Sie alle Kosten als Gewinn (Totalgewinn s.o.) hereinwirtschaften werden. Wenn Ihnen dieser Nachweis nicht überzeugend gelingt, müssen Sie aufgrund des Vorbehalts damit rechnen, die ersparte Einkommensteuer zurückzahlen zu müssen. Das kann eine Menge Geld sein.

b) Sie haben die Ausbildung schon früher abgeschlossen, diese Kosten sind jetzt nicht mehr im Fokus. Sie und/oder Ihr Ehemann/Ehefrau erwirtschaften in einem Hauptberuf ein steuerpflichtiges Einkommen. Nun eröffnen Sie nebenher eine kleine Shiatsupraxis und machen damit Verluste, weil kaum jemand Ihre Dienste in Anspruch nimmt, Sie sich aber tolle Fortbildungen, Supervision und Einzelcoaching gönnen und noch eine Zusatzausbildung in einer neuen Variante des Shiatsu absolvieren. Wenn Sie diesen Verlust steuerlich geltend machen, wird Ihr FA von Beginn an einen Steuervorteil nur unter Vorbehalt gewähren und Sie mit einem Fragebogen auffordern darzulegen, wie Sie sich den Verlauf Ihrer Geschäftstätigkeit vorstellen.

### **2.5. Beginn und Ende der Liebhaberei**

Manchmal bemerken die FA nicht sofort, dass die nebenberufliche selbständige Tätigkeit ein Steuersparmodell ist und ein Gewinn gar nicht erzielt werden soll oder kann. Ihr anfänglicher Verlust wird anerkannt. Sie hatten Glück und dürfen die ersparten Steuern behalten, jedenfalls nach Ablauf der Festsetzungsfrist, die vier Jahre beträgt (§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO). Doch wenn Sie weiter Verlust machen, kann auch Jahre später Ihre Gewinnerzielungsabsicht in Zweifel gezogen werden. Von da ab werden Ihre Verluste nicht mehr oder nur unter Vorbehalt anerkannt.\*\*

## **3. Was tun Sie, wenn Ihre Gewinnerzielungsabsicht bezweifelt wird?**

**3.1.** Zuerst sollten Sie sich selbst prüfen: Hat Ihr FA vielleicht Recht? Können Sie wirklich alle geltend gemachten Kosten als Gewinn hereinholen? Wenn Sie

merken, nein, das wird nicht gehen, machen Sie besser die Ausbildungskosten nicht oder nur teilweise vorab geltend und ersparen sich späteren Ärger mit Steuerrückzahlungen.

**3.2.** Oder ist es Ihr fester Plan, Ihr Leben in andere Bahnen zu lenken und als Shiatsu-PraktikerIn einen Teil Ihres Lebensunterhalts zu erwirtschaften?

Wenn das so ist, legen Sie dem FA mit all der Leidenschaft, die Sie für Ihren neuen Beruf entwickelt haben dar, warum Sie Ihre Zukunft als Shiatsu-PraktikerIn sehen und in wie vielen Jahren Sie den Totalgewinn erwirtschaftet haben werden.

**3.3.** Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass es Ihnen nicht möglich sein wird, den Totalgewinn zu machen, gibt es nur eins: Melden Sie den Betrieb sofort ab! Wenn Sie überzeugend darstellen, dass Sie sich wirklich jahrelang bemüht haben, einen gewinnbringenden Betrieb zu führen, – Sie haben geworben, Sie haben sich beraten lassen, Sie haben mehrmals neue Konzepte entwickelt - dass aber besondere Umbrüche in Ihrem Leben dazwischengekommen sind wie Krankheit, Schwangerschaft oder eine leider ganz falsche Einschätzung der Marktlage. Dann kann es sein, dass das FA Ihnen die ursprüngliche Absicht, Gewinn zu erzielen glaubt und die Forderung fallen lässt.

**3.4.** Wenn Sie mit diesem Vorgehen Glück hatten, machen Sie am besten erst mal eine Pause und führen dann nach einer Frist die Shiatsu-Praxis im Kleinen als Liebhaberei weiter. Das dürfen Sie. Ihr Verlust ist zukünftig steuerlich irrelevant, die Einnahmen sind es auch. Das gilt solange, bis sich abzeichnet, dass Sie doch noch auf den Totalgewinn zusteuern. Dann melden Sie das dem FA und haben nun wieder einen steuerpflichtigen Betrieb.



\* Auf die Frage, wann Sie Ihre Ausbildung als Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen können, verweise ich Sie auf den Artikel „Die Ausbildungskosten in der Steuererklärung“ – Shiatsu Journal 77/2014 S. 32

\*\* Es kann im Einzelfall kompliziert sein zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an der „Totalgewinn“ (s.o. 2.3.) berechnet wird. Dem gehe ich hier nicht weiter nach.

Geld & Rosen Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen  
Münstereifeler Str. 9–13, 53879 Euskirchen,  
Tel. 02251-625432 Fax. 02251-625629  
Mail: info@geld-und-rosen.de, www.geld-und-rosen.de